



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

66. Jahrgang

Ansbach, 17.05.2021

Nr. 5

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 28. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie und 6.2.3 Photovoltaik (neu: 6.2.3 Solarenergie).....	78
Gastschulanordnung für Auszubildende in den IT- Ausbildungsberufen .....	79
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	
- auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 9.....	80
- auf dem Kehrbezirk Fürth-Land 7 .....	80
- auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 39 .....	80
<b>Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2021 .....	81
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2021 .....	82
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für die Wirtschaftsjahre 01.01.2021 bis 31.12.2022 vom 15. Oktober 2020.....	83
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021 .....	84
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2021.....	85
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau - „Am Ziegelweg“, Fl.-Nr. 1273 Gem. Pfofeld - Umwandlung einer Grünfläche zur Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB.....	85
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (VerbandsS Rettungsdienst und Feuerwehralarmierungszweckverband - ZRFNS) vom 1. September 2003 (Mittelfr. Amtsblatt S. 159), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2019 (Mittelfr. Amtsblatt S. 28) vom 7. April 2021 .....	86
<b>Sonstige Bekanntmachung</b>	
Verordnung über die Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten vom 18. Februar 2021 .....	87
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	88



## Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

### Herrn Horst Hanzhanz

der am 17.04.2021 im Alter von 66 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt 28 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 20. April 2021

Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungsvizepräsidentin

Heßlinger  
Stv. Personalratsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 28. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie und 6.2.3 Photovoltaik (neu: 6.2.3 Solarenergie)

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. April 2021 Gz. 24-8158

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) hat am 17.03.2021 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 28. Änderung des Regionalplans (inhaltliche Fortschreibung der Teilkapitel 6.2.2 Windenergie und 6.2.3 Photovoltaik) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Regionalen Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei der Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi. 442 liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung vom 24.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021 zur Einsicht für jedermann aus. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen

[www.region-westmittelfranken.de/](http://www.region-westmittelfranken.de/)  
unter „Regionalplan-Änderungen“ und  
[www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)  
unter „Aktuelle Themen“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder unter [rpv@landratsamt-ansbach.de](mailto:rpv@landratsamt-ansbach.de) gegeben. Nach Ablauf dieser Frist sind gem. Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands ([www.region-westmittelfranken.de/](http://www.region-westmittelfranken.de/)) unter Regionalplan - Regionalplan-Änderungen - 28. Änderung - Datenschutzhinweis.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 78

**Gastschulanordnung für Auszubildende in den IT- Ausbildungsberufen****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. April 2021 Gz. 44.1-5204-2-23-6**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 386), aufgrund der Neuordnung der Berufsausbildung in den IT-Ausbildungsberufen folgende

**Gastschulanordnung:****I.**

1. Auszubildende der Ausbildungsberufe Fachinformatiker und Fachinformatikerin, IT-System-Elektroniker und IT-System-Elektronikerin, Kaufmann für IT-System-Management und Kauffrau für IT-System-Management, Kaufmann für Digitalisierungsmanagement und Kauffrau für Digitalisierungsmanagement mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab Schuljahr 2021/22 in der Jahrgangsstufe **10** nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:

Schule	Einzugsbereich/Beschäftigungsort
1.1 Staatliche Berufsschule I Ansbach Beckenweiherallee 21 91522 Ansbach	Stadt Ansbach, Landkreise Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Weißenburg-Gunzenhausen
1.2 Staatliche Berufsschule Erlangen Drausnickstraße 1 d 91052 Erlangen	Stadt Erlangen, aus der Stadt Nürnberg: Regensburger Str., Nordostpark (Str.), Rollnerstr., Pretzfelder Str., Merianstr., Landkreis Erlangen-Höchstadt
1.3 Martin-Segitz-Schule Staatliche Berufsschule III Fürth Ottostraße 22 90762 Fürth	Stadt und Landkreis Fürth, Stadt Nürnberg ohne die der Berufsschule Erlangen zugeordneten Straßen
1.4 Staatliche Berufsschule Roth Brentwoodstraße 41 91154 Roth	Landkreis Roth, Stadt Schwabach, Landkreis Nürnberger Land

Die Rahmenlehrpläne der genannten Ausbildungsberufe sehen in der 10. Jahrgangsstufe eine gemeinsame Beschulung der verschiedenen IT-Berufe vor.

2. Auszubildende der Ausbildungsberufe Fachinformatiker und Fachinformatikerin der Fachrichtungen Systemintegration, Anwendungsentwicklung, Daten- und Prozessanalyse sowie Digitale Vernetzung mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab Schuljahr 2021/22 in der Jahrgangsstufe **11** nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:

Schule	Einzugsbereich/Beschäftigungsort
2.1 Staatliche Berufsschule I Ansbach	Stadt Ansbach, Landkreise Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Weißenburg-Gunzenhausen
2.2 Staatliche Berufsschule Erlangen	Stadt Erlangen, aus der Stadt Nürnberg: Regensburger Str., Nordostpark (Str.), Rollnerstr., Pretzfelder Str., Merianstr., Landkreis Erlangen-Höchstadt
2.3 Martin-Segitz-Schule Staatliche Berufsschule III Fürth	Stadt und Landkreis Fürth, Stadt Nürnberg ohne die der Berufsschule Erlangen zugeordneten Straßen
2.4 Staatliche Berufsschule Roth	Landkreis Roth, Stadt Schwabach, Landkreis Nürnberger Land

Die Rahmenlehrpläne der genannten Ausbildungsberufe sehen in der 11. Jahrgangsstufe eine gemeinsame Beschulung in folgenden Ausbildungsberufen vor:

Fachinformatiker - Systemintegration  
 Fachinformatiker - Anwendungsentwicklung  
 Fachinformatiker - Daten- und Prozessanalyse  
 Fachinformatiker - Digitale Vernetzung.

3. Auszubildende des Ausbildungsberufs IT-System-Elektroniker und IT-System-Elektronikerin mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2021/22 ab der Jahrgangsstufe **11** die

Staatliche Berufsschule Erlangen

als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der Berufsschule befindet.

4. Auszubildende der Ausbildungsberufe Kaufmann und Kauffrau für IT-Systemmanagement sowie Kaufmann und Kauffrau für Digitalisierungsmanagement mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2021/22 ab der Jahrgangsstufe **11** die

Ludwig-Erhard-Schule Staatliche Berufsschule II Fürth

als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der Berufsschule befindet.

5. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 79

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. April 2021 Gz. RMF-SG 21-2206-2-88-34**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 9 wurde mit Wirkung vom 01.07.2021 Herr Hermann Kuchar, Alfalter 77, 91247 Vorra, bestellt.

Albrecht  
Abteilungsleiter

MFrABI S. 80

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. April 2021 Gz. RMF-SG 21-2206-2-139-23**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 39 wurde mit Wirkung vom 01.04.2021 Herr Thomas Winkler, Ringstraße 35, 91186 Büchenbach, bestellt.

Albrecht  
Abteilungsleiter

MFrABI S. 80

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. April 2021 Gz. RMF-SG 21-2206-2-62-24**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Fürth-Land 7 wurde mit Wirkung vom 01.03.2021 Herr Frank Rades, Forststraße 11, 90579 Langenzenn, bestellt.

Albrecht  
Abteilungsleiter

MFrABI S. 80

## Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

### Bezirk Mittelfranken Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2021

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

#### Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 975.974.300 €

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 52.065.300 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 16.767.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 590.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 608.484.900 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2021 einheitlich auf 23,55 v. H. der Umlagegrundlagen 2021 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ansbach, 17. Mai 2021

Bezirk Mittelfranken  
Armin Kroder  
Bezirkstagspräsident

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 09.02.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Haushalt 2021 des Bezirks Mittelfranken mit Schreiben vom 19.04.2021, Az. B4-1517-18-14 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2021 wurde soweit erforderlich genehmigt.

III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2021 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 17. Mai 2021 in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ansbach, 17. Mai 2021

Bezirk Mittelfranken  
Armin Kroder  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 81

**Bezirk Mittelfranken  
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung  
Natur-Kultur-Struktur  
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung der  
Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.674.300 €

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 126.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 440.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ansbach, 17. Mai 2021

Bezirk Mittelfranken  
Armin K r o d e r  
Bezirkstagspräsident

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 09.02.2021 die Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung für das Haushaltsjahr 2021 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes wird die Haushaltssatzung 2021 der Mittelfranken-Stiftung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 17. Mai 2021 in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ansbach, 17. Mai 2021

Bezirk Mittelfranken  
Armin K r o d e r  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 82

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für die Wirtschaftsjahre 01.01.2021 bis 31.12.2022

**Vom 15. Oktober 2020**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.01.2021 bis 31.12.2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	319.490,00 €
in den Aufwendungen mit	319.490,00 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	356.490,00 €
in den Aufwendungen mit	356.490,00 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

#### § 2

(1) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2021 bis 31.12.2021 auf 319.490,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	140.575,60 €
für die Stadt Augsburg	55.910,75 €
für den Bezirk Mittelfranken	79.872,50 €
für den Bezirk Schwaben	43.131,15 €

(2) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 auf 356.490,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	156.855,60 €
für die Stadt Augsburg	62.385,75 €
für den Bezirk Mittelfranken	89.122,50 €
für den Bezirk Schwaben	48.126,15 €

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan (Umlagesoll) wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2021 bis 31.12.2021 auf 0,00 € und für das Wirtschaftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

Die Umlagen gemäß § 2 werden zu je 3/12 des Betrages gemäß Art. 42 KommZG, 12 KAG zur Zahlung fällig an folgenden Terminen:

01.01.2021/2022 (je Januar bis März)  
01.04.2021/2022 (je April bis Juni)  
01.07.2021/2022 (je Juli bis September)  
01.10.2021/2022 (je Oktober bis Dezember)

#### § 4

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

#### § 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 15. Oktober 2020.

Nürnberg, 24. März 2021

gez.  
Benedikt Lika  
Stadtrat und  
Verbandsvorsitzender

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre

2021/2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der HZS wird die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2021/2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Nürnberg, 24. März 2021

Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband  
ehemalige Hochschule für Musik  
Nürnberg-Augsburg  
gez.  
Benedikt Lika  
Stadtrat und  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 83

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Nürnberg  
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und  
in den Ausgaben mit 2.188.200 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und  
in den Ausgaben mit 29.100 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verbandsumlage in Höhe von 2.023.000 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1. eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 123.000 €; fällig am 1. Juni 2021;
2. eine Bedarfsumlage für EDV-Kosten an Dritte, für Selbstbeteiligung bei Schadensfällen, für Schiedsstellenverfahren und Sachverständigen-/Beratungsgutachten sowie für die Kostenerstattungspauschale zur Allgemeinen Geschäftsführung der ARGE ZRF Bayern in Höhe von insgesamt 120.000 €; fällig am 1. Mai 2021;
3. eine ILS-Umlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung in Höhe von insgesamt 1.780.000 €; fällig zu vier gleichen Teilbeträgen je am 1. Mai, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 2021.

(2) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

1. Rate am 01.05.2021 in Höhe von 565.000,00 €,
2. Rate am 01.06.2021 in Höhe von 568.000,00 €,
3. Rate am 01.09.2021 in Höhe von 445.000,00 €,
4. Rate am 01.12.2021 in Höhe von 445.000,00 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nürnberg, 19. April 2021

Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Nürnberg  
gez.  
Dießl  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntma-



chung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Nürnberg, 19. April 2021

Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Nürnberg

gez.  
Dießl

Landrat

Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 84

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABI S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2019, in Kraft getreten am 01.01.2019 (MFrABI Nr. 4 vom 20.03.2019) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

#### **Haushaltssatzung**

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.290.600,00 €
--	----------------

und im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	556.500,00 €
--	--------------

ab.

##### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### **§ 4**

Das UMLAGENSOLL wird im Verwaltungshaushalt auf	372.500,00 €
und im Vermögenshaushalt auf	192.000,00 €

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

##### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen

Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

##### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft

Gunzenhausen, 19. März 2021

gez.

Karl-Heinz Fitz

Erster Bürgermeister

Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach dem kommunalen Haushaltsrecht genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Gunzenhausen, 19. März 2021

Zweckverband Altmühlsee

gez.

Karl-Heinz Fitz

Erster Bürgermeister

Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 85

#### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau - „Am Ziegelweg“, Fl.-Nr. 1273 Gem. Pfofeld - Umwandlung einer Grünfläche zur Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage  
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 15.12.2020 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau - „Am Ziegelweg“, Fl.-Nr. 1273 Gem. Pfofeld - Umwandlung einer Grünfläche zur Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage beschlossen.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch,

Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden:**

- finden sich in der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 01.02.2021:  
es werden Hinweise gegeben zu: landwirtschaftlichem Flächenverbrauch
- finden sich in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:  
es werden Hinweise gegeben zu: landwirtschaftlichem Flächenverbrauch und Standortalternativen

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:**

- finden sich in der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 28.01.2021:  
es werden Aussagen getroffen zu: Landschaftsbild
- finden sich in der Stellungnahme der Stadt Gunzenhausen vom 22.02.2021:  
es werden Aussagen getroffen zu: Landschaftsbild

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:**

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 11.02.2021:  
es werden Aussagen getroffen zu: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

**Dienstag, 25.05.2021 bis Freitag, 25.06.2021**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str. 2d, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden aus. Zudem werden die Unterlagen während dieses Zeitraums auf der Homepage des ZV Brombachsee unter [www.zv-brombachsee.de/oeffentliche\\_Auslegungen](http://www.zv-brombachsee.de/oeffentliche_Auslegungen) veröffentlicht.

Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG - vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 353) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich (auch in elektronischer Form per E-Mail [mail@zv-brombachsee.de](mailto:mail@zv-brombachsee.de)), oder mündlich zur Niederschrift beim Zweckverband Brombachsee, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld oder der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str. 2d, 91710 Gunzenhausen, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfas-

sung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 4. Mai 2021

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Manuel Westphal  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 85

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (VerbandsS Rettungsdienst und Feuerwehralarmierungszweckverband - ZRFNS) vom 1. September 2003 (Mittelfr. Amtsblatt S. 159), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2019 (Mittelfr. Amtsblatt S. 28)**

**Vom 7. April 2021**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 31. März 2021, Gz. RMFR-10-2281-10-4-2 folgende Satzung:

**Art. 1**

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verbandsvorsitzender ist jeweils für drei Jahre der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. In diesem Turnus folgen jeweils am 1. Mai aufeinander der Oberbürgermeister von Erlangen, der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt, der Oberbürgermeister von Fürth, der Landrat des Landkreises Fürth, der Oberbürgermeister von Nürnberg und der Landrat des Landkreises Nürnberger Land, soweit sie der Verbandsversammlung angehören. Der Wechsel im Verbandsvorsitz findet erstmalig wieder zum 1. Mai 2023 statt.“

2. § 14 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich und gleichbleibend für jeweils sechs aufeinander folgende Haushaltsjahre ist, erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2021, das arithmetische

Mittel aus den gemäß Satz 1 ermittelten prozentualen Anteilen an den gesamten Feuerwehreinsätzen im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds für die diesem ersten Haushaltsjahr vorausgegangenen sechs Jahre; die Ermittlung des arithmetischen Mittels erfolgt dabei beginnend mit dem Jahr, welches dem ersten Haushaltsjahr sieben Jahre vorausgegangen ist und der folgenden Jahre, bis zu dem Jahr, welches dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgegangen ist.“

## Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der 32. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg am 24. März 2021 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken am 31. März 2021 unter Gz. RMFR-10-2281-10-4-2 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 7. April 2021

Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Nürnberg  
I. V.  
gez.  
Oehler  
Rechtsdirektor  
stv. Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 86

## Sonstige Bekanntmachung

**Verordnung  
über die Einrichtung eines Landesfachsprengels  
an der Staatlichen Berufsschule  
Lindau (Bodensee)  
im Ausbildungsberuf  
Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin  
Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und  
Schallschutzarbeiten**

**Vom 18. Februar 2021**

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

### § 1

- (1) An der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten eingerichtet.

- (2) Der Fachsprengel umfasst den Freistaat Bayern.  
(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2021/2022 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

### § 2

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Augsburg, 18. Februar 2021

Regierung von Schwaben  
Dr. Erwin Lohner  
Regierungspräsident

MFrABI S. 87

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen  
 Kommentierte Ausgabe  
 Begründet von Gerhard Nitsche, ehemals Referent  
 beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband  
 Fortgeführt von Michael Baumann, München und  
 Dieter Mühlfeld, München  
 75. Aktualisierungslieferung  
 Rechtsstand März 2021, 163,80 €  
 Art.-Nr. 66353075  
 JURION Onlineausgabe, 54,60 €  
 Art.-Nr. 08251272  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

#### Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungs-  
 recht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und  
 erläuternden Hinweisen  
 252. Aktualisierungslieferung  
 Rechtsstand 1. April 2021, 109,47 €  
 Art.-Nr. 66190252  
 JURION Onlineausgabe, 36,49 €  
 Art.-Nr. 08250044  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

#### Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar  
 Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard  
 Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor  
 a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags,  
 Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid  
 Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin  
 an der Fachhochschule Frankfurt am Main - Uni-  
 versity of Applied Sciences, Emil Schneider, Direk-  
 tor a. D., Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Re-  
 ferentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prü-  
 fungsverband  
 191. Aktualisierungslieferung  
 Rechtsstand 1. Februar 2021, 155,52 €  
 Art.-Nr. 66384191  
 JURION Onlineausgabe, 51,84 €  
 Art.-Nr. 08250207  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

#### Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge  
 Loseblattsammlung mit Erläuterungen  
 Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D.,  
 ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Mün-  
 chen  
 114. Aktualisierungslieferung  
 Rechtsstand 1. März 2021, 292,54 €  
 Art.-Nr. 66386114  
 JURION Onlineausgabe, 97,52 €  
 Art.-Nr. 08250208  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

#### Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar  
 149. Aktualisierung, Stand Februar 2021,  
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Giehl/Adolph/Käß

#### Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern

Kommentar  
 48. Aktualisierungslieferung  
 Stand: Januar 2021  
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

#### Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung  
 162. Aktualisierung, Stand Februar 2021  
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -  
 Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften  
 Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing.  
 Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung  
 bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerial-  
 rat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Uni-  
 versität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministe-  
 rialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baube-  
 hörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
 München  
 ab der 146. Aktualisierungslieferung bearbeitet von  
 Dr. Jörg Spennemann, Oberlandesanwalt, Landes-  
 anwaltschaft Bayern, Dr. Andreas Habermann, Bayeri-  
 sche Staatskanzlei, Elisabeth Steiner, Richterin am  
 Bundesverwaltungsgericht  
 155. Aktualisierungslieferung inkl. Set Tk (66342952),  
 April 2021, 413,28 €  
 Art.-Nr. 66343155  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

#### Beamtenrecht in Bayern

Kommentar  
 219. Aktualisierung, Stand Februar 2021  
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

#### Bayerische Bauordnung

Kommentar  
 139. Aktualisierung, Stand: März 2021  
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

#### Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar  
 81. Aktualisierung, Stand: Februar 2021  
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 88